

EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH

Abfallgebührenreglement

vom 23. Juni 2005

geändert am 03.12.2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. HAUSHALTE	
Art. 1 Gebührenart	3
a) Grundgebühr	
Art. 2 Grundgebühr	3
b) Sackgebühr	
Art. 3 Sackgebühr	3
Bemessungsgrundlagen	4
c) Markengebühr	
Art. 4 Markengebühr	4
d) Containerplombe	
Art. 5 Containerplombe	4
e) Direktablieferung	
Art. 6 Direktablieferung	4
f) Mehrwertsteuer	
Art. 7 Mehrwertsteuer	4
2. GRÜNZEUG	
Art. 8 Grünzeug	4
3. SPERRGUT	
Art. 9 Sperrgut	4
4. TIERKADAVER	
Art. 10 Tierkadaver	5
5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
Art. 11 Gebührenansätze	5
Art. 12 Abgabe der Säcke	5
Art. 13 Ausschluss von der Abfuhr	5
Art. 14 Sperrgutabfuhr	5
Art. 15 Sammelstellen und -aktionen	5
Art. 16 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	6
Art. 17 Bezug, Fälligkeit, Stichtag	6
Art. 18 Inkrafttreten	7
Auflagezeugnis	8

Abfallgebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Wichtrach

1. HAUSHALTE

Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und dem Gewerbe setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr **Art. 2** ¹ Die jährlich erhobenen Grundgebühren für Haushalte betragen

- pro Einpersonenhaushalt	Fr. 20.--	bis	Fr. 120.--
- pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 50.--	bis	Fr. 220.--

² Die jährlich erhobenen Grundgebühren für das Gewerbe betragen pro

- Einpersonenbetrieb	Fr. 20.--	bis	Fr. 120.--
- Betriebe (pro Betriebsstandort bzw. Firma) inkl. Heime, öffentliche Dienste, Schulen	Fr. 50.--	bis	Fr. 220.--

³ Die Einteilung erfolgt durch die Infrastrukturkommission.

⁴ Folgende Betriebe können durch die Infrastrukturkommission von der gewerblichen Grundgebühr ganz oder teilweise befreit werden:

- Nebenerwerbsbetriebe mit weniger als 50 Stellenprozenten
- Reine landwirtschaftliche Betriebe
- Einpersonenbetriebe, welche innerhalb der eigenen Wohnräume betrieben werden.

b) Sackgebühr **Art. 3** ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle AVAG-Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

- Bemessungsgrundlagen
- ² Die Ansätze für die Sackgebühr betragen
- pro 17 lt-Sack (max. 2,5 kg) Fr. 1.-- bis Fr. 2.50
 - pro 35 lt-Sack (max. 5,0 kg) Fr. 1.50 bis Fr. 3.--
 - pro 60 lt-Sack (max. 8,5 kg) Fr. 2.50 bis Fr. 6.--
 - pro 110 lt-Sack (max. 16,0 kg) Fr. 4.-- bis Fr. 10.--.
- ³ Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
- ⁴ Container mit Haushaltkehricht dürfen nur mit Säcken oder Gebinden, die ausschliesslich mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, gefüllt werden.
- c) Markengebühr **Art. 4** ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der der Grösse oder dem Gewicht entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
- d) Containerplombe **Art. 5** ¹ Container, welche nicht ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken gekennzeichneten Gebinden versehen sind, sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu markieren (nur für Gewerbe erlaubt).
- ² Die Ansätze für die Containerplomben betragen
- pro 800 lt-Container (max. 115 kg) Fr. 32.-- bis Fr. 70.--
- e) Direktablieferung **Art. 6** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrlichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Verursacher direkt zu bezahlen.
- f) Mehrwertsteuer **Art. 7** Die Grundgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2. GRÜNZEUG** **Art. 8** Die Gebinde und Gefässe sind mit entsprechenden Gebührenmarken nach Gewicht und Grösse gemäss Art. 3 Abs. 2 zu versehen.
- 3. SPERRGUT** **Art. 9** Die Gebinde, Gefässe, Sperrgut oder Abfallstücke sind mit entsprechenden Gebührenmarken nach Gewicht und Grösse gemäss Art. 3 Abs. 2 zu versehen.

- 4. TIERKADAVER** **Art. 10** Für die Gebühren von Tierkadavern, welche direkt ab Hof abgeführt werden, ist zur Hälfte der Verursacher und zur Hälfte die Gemeinde kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Dieser kann nach Bezahlung den Gemeindeanteil von 50 % bei der Finanzverwaltung zurückfordern. Tiere welche direkt der regionalen Kadaversammelstelle übergeben werden, muss der Verursacher für die Gebühren aufkommen.
Die Gebühren richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle.

5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Gebührenansätze **Art. 11** Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührentarife fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten unter Einhaltung des Gebührenrahmens gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 an.

- Abgabe der Säcke **Art. 12** ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über Abgabe, Sortiment und Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, Einkaufspreise, Ablieferung der Gebühren, Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

² Die AVAG-Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder teilweise auch in Grossverteilern bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

- Ausschluss von der Abfuhr **Art. 13** ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht abgeführt. Ausgenommen sind Gewerbecontainer.

- Sperrgutabfuhr **Art. 14** Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr gemäss Art. 21 Abfallreglement werden entsprechend Gewicht und Grösse über die ordentlichen Gebührenmarken finanziert.

- Sammelstellen und -aktionen **Art. 15** ¹ Für Abfälle, die zu den Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von der getrennten Sammlung erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Weissblech usw.) und für Klein-

mengen von Sonderabfällen aus Haushalten oder dem Gewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

² Ausgenommen davon sind:

- Autobatterien
- Altpneus und
- Tierkadaver.

³ Die entsprechenden Entsorgungstarife richten sich nach den Bedingungen der Sonderabfuhr, den Entsorgungsunternehmungen sowie den gemeinsamen Vereinbarungen.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 16 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

² Für Verfügungen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Aufwand, erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug, Fälligkeit, Stichtag

Art. 17 ¹ Die Grundgebühren werden dem Liegenschaftseigentümer oder der zuständigen Hausverwaltung 1 Mal jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

² Als Stichtag für die Einteilung gemäss Art. 2 Abs. 1 + 2 dieses Reglementes gilt der 30. Juni des laufenden Jahres.

³ Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden durch die AVAG erhoben.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die anfallenden Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Das Abfallgebührenreglement der Gemeinde Niederwichtlach vom 13. Dezember 2001.

Die Versammlung vom 23. Juni 2005 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE

WICHTRACH

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor sowie 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeigern Nr. 20 vom 20. Mai 2005 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

3114 Wichtrach, 3. August 2005

**Die Gemeindeschreiberin
von Wichtrach**

Annalise Herzog-Jutzi